

# Zusicherung „aktueller technischer Stand“ und Verwendung älterer Bauteile

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. März 1993 – „Altbauteile“ (6 U 119/92)

## Leitsätze des Einsenders

1. Das Alter einzelner Bauteile einer aus Hard- und Software bestehenden EDV-Anlage stellt keinen Fehler im Sinne des § 459 BGB dar, soweit dadurch nicht der Wert oder die Tauglichkeit der Anlage zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder gemindert wird. Allein der Umstand, daß einzelne Bauteile der Hardware einige Jahre alt sind, rechtfertigt nicht den Schluß, daß die Anlage insgesamt nicht dem aktuellen technischen Stand entspricht.

2. Der Anlage fehlt auch keine zugesicherte Eigenschaft, wenn der Anbieter bei Vertragsschluß (zutreffenderweise) erklärt hat, es handele sich um eine Computeranlage auf neuestem technischen Stand, die für eine (bestimmte) Branchenlösung hervorragend geeignet sei.

## Leitsatz der Redaktion

Ein Kaufmann ist beim Erwerb einer EDV-Anlage nicht verpflichtet, im Rahmen der ihm obliegenden Untersuchungspflicht durch einen Computer-Fachmann die Produktionsjahre der einzelnen Bauteile der Computer-Anlage feststellen zu lassen. Dies ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht tunlich und stellt eine Überspannung der Untersuchungspflicht des Käufers einer EDV-Anlage dar.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht der Leasinggesellschaft, von der sie eine von der Beklagten gelieferte EDV-Anlage geleast hat, daß sich die Beklagte mit der von ihr – der Klägerin – erklärten Wandlung des Kaufvertrages einverstanden erklärt.

Die Parteien schlossen am 12./27.08.1987 den Systemvertrag Nr. 1056–87 über den Erwerb einer „Data General-Desktop-Computersystems“ zum Kaufpreis von 29.980 DM zuzüglich Mehrwertsteuer, wobei der Klägerin gestattet wurde, den Systempreis über eine Leasinggesellschaft zu finanzieren. Sodann leaste die Klägerin von der XYZ Leasing GmbH durch Leasingvertrag Nr. 084001 vom 12.08./16.09.1987 die von der Beklagten bereits am 31.08.1987 an die Klägerin ausgelieferte EDV-Anlage. Unter dem 31.08.1987 unterzeichnete die Beklagte eine formularmäßige Übernahmebestätigung, nach deren Inhalt sie der XYZ Leasing bestätigte, daß sie die im einzelnen beschriebene EDV-Anlage „fabriken in einwandfreiem und mangelfreiem Zustand übernommen“ habe und sie den mit dem Händler/Lieferanten getroffenen Vereinbarungen bzw. Zusagen entspreche. Die Leasinggesellschaft zahlte daraufhin den ihr von der Beklagten in Rechnung gestellten Kaufpreis an diese.

Nach § 6.3 der zwischen der Klägerin und der XYZ Leasing vereinbarten Allgemeinen Leasingbedingungen hat die Leasinggesellschaft die ihr zustehenden Gewährleistungsrechte an die Klägerin als Leasingnehmerin abgetreten, die verpflichtet ist, die abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten in der Weise geltend zu machen, daß sie Leistung an die Leasinggeberin verlangt.

Mit vorgerichtlichem Schreiben vom 05.07.1991 erklärte der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin gegenüber der Beklagten die Wandlung des Kaufvertrages mit der Aufforderung, in diese bis zum 17.07.1991 einzuwilligen. Zur Begründung führte er aus, obwohl der Klägerin zugesichert worden sei, sie erhalte eine EDV-Anlage neuesten technischen Standes, setze sie sich nach den Feststellungen eines Sachverständigen aus Bauteilen zusammen, die teilweise in den Jahren 1983 bis 85 hergestellt worden seien; sie sei arglistig darüber getäuscht worden, daß die Anlage aus „Ladenhütern“ zusammengestellt worden sei.

Die Beklagte erkannte die Wandlung nicht an und erwiderte, sie könne zu den angegebenen Daten keine Stellungnahme abgeben, weil auch sie aus Lagerbeständen ohne Angabe des Produktionsjahres beliefert werde; sie könne nur bestätigen, daß das gelieferte System den technischen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung gehabt habe und es kein neueres Modell mit anderen Leistungsdaten gegeben habe.

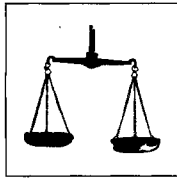
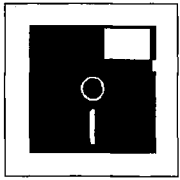
*Wandlungsbegehren*

*Vertragsgeschichte*

*Abtretung der Gewährleistungsansprüche*

*Klägerin:  
Wandlung, da „Ladenhüter“*

*Beklagte:  
Technisch neuester Stand*



Vortrag der Klägerin

Die Klägerin hat geltend gemacht:

Der Vertreter der Beklagten habe bei den Verhandlungen erklärt, er handele sich um eine Computer-Anlage auf dem neuesten technischen Stand, die hervorragend für die Kfz-Branche geeignet sei. Diese Zusicherung sei falsch gewesen. Bei einer Begutachtung der Computer-Anlage durch einen Sachverständigen anlässlich eines Versicherungsschadens sei festgestellt worden, daß die Beklagte ihr eine Anlage geliefert habe, die Bauteile aus den Jahren 1983 bis 1985 enthalte. Bei den Vertragsverhandlungen sei ihr arglistig verschwiegen worden, daß die Anlage technisch überaltert gewesen sei.

Die Klägerin hat begehrt,

*die Beklagte zu verurteilen, sich mit der durch ihren Anwalt erklärten Wandlung einverstanden zu erklären.*

Vortrag der Beklagten

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und zur Begründung im wesentlichen geltend gemacht: Das der Klägerin im August 1987 verkaufte Computer-System habe sich auf dem zur damaligen Zeit aktuellen technischen Stand befunden. Ein moderneres System gleicher Größenordnung habe sie damals nicht im Angebot gehabt. Wenn einzelne Bauelemente der im Jahre 1987 gelieferten Hardware aus den Baujahren 1983–1985 stammen sollten, ergebe sich daraus nicht, daß das Computer-System nicht dem neuesten technischen Stand im Jahre 1987 entsprochen habe, zumal die Klägerin mit dem System vier Jahre lang ohne Beanstandungen gearbeitet habe.

LG: Klageabweisung

Durch Urteil vom 09.03.1992, auf das Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Zur Begründung wiederholt und ergänzt sie ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Versäumnisurteil und Einspruch dagegen

Durch Versäumnisurteil vom 14. Januar 1993 hat der Senat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 9. März 1992 zurückgewiesen. Gegen das am 20.01.1993 zugestellte Versäumnisurteil hat die Klägerin fristgemäß Einspruch eingelegt und beantragt,

Anträge

*das Versäumnisurteil vom 14.01.1993 aufzuheben und in Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, sich mit der von ihr – der Klägerin – mit Schreiben vom 05.07.1991 verlangten Wandlung des Kaufvertrages über das Data General-Computer-System DG/10-1, geliefert an sie – die Klägerin – am 31.08.1987 einverstanden zu erklären.*

Die Beklagte beantragt,

*das Versäumnis-Urteil des Senats aufrechtzuerhalten.*

Auch sie wiederholt und ergänzt ihr erstinstanzliches Vorbringen.

### Entscheidungsgründe

Durch den form- und fristgemäß eingelegten Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil des Senats vom 14.01.1993 ist der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt worden, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand (§§ 338, 339 Abs. 1, 340, 342 ZPO). Da die zulässige Berufung der Klägerin jedoch in der Sache keinen Erfolg hat, ist das die Berufung der Klägerin zurückweisende Versäumnis-Urteil aufrechtzuerhalten (§ 343 ZPO).

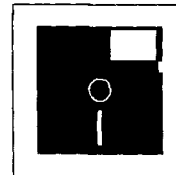
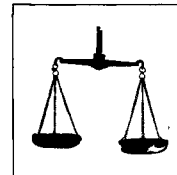
Wandlungsbegehren nicht begründet

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Die aus abgetretenem Recht der Leasinggeberin vorgehende Klägerin kann von der Beklagten nicht verlangen, in die von der Klägerin erklärte Wandlung des Kaufvertrages zwischen der Leasinggeberin und der Beklagten einzuwilligen. Der Käuferin der EDV-Anlage – also der Leasinggeberin – steht ein Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrages nicht zu, weil die Anlage nach dem Vorbringen der Klägerin weder mit einem Fehler behaftet ist, noch ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, noch die Beklagte als Verkäuferin einen Fehler arglistig verschwiegen oder seine Abwesenheit vorgetäuscht oder eine nicht vorhandene Eigenschaft vorgespiegelt hat (§§ 459, 462 BGB).

Alter und Fehlerbegriff:

Das Alter einzelner Bauteile einer aus Hard- und Software bestehenden EDV-Anlage stellt keinen Fehler im Sinne des § 459 Abs. 1 S. 1 BGB dar, soweit dadurch nicht der Wert oder die Tauglichkeit der EDV-Anlage zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder gemindert wird. Die Klägerin legt nicht dar, daß die Gebrauchstauglichkeit der Anlage aufgrund des von ihr gerügten unterschiedlichen Alters einzelner Bauteile gemindert war. Vielmehr hat sie die Anlage von deren Übernahme am 31.08.1987 an bis zur Wandlungserklärung durch Anwaltsschreiben vom 05.07.1991 nahezu vier Jahre benutzt, ohne – soweit ersichtlich – die Funktions- und Arbeitsweise zu bemängeln. Zudem hat sie im April 1988 von der Beklagten eine von 15 MB auf 38 MB erweiterte Festplatte bezogen, um die Speicherkapazität der Anlage zu vergrößern.



Die Beklagte hat auch keine – fehlende – Eigenschaft zugesichert, wenn der für sie seinerzeit tätige Handelsvertreter H. – wie die Klägerin behauptet – im August 1987 erklärt haben sollte, es handele sich um eine Computeranlage auf neuestem technischen Stand, die hervorragend für die Kfz-Branche geeignet sei. Daß die Anlage nicht für die Kfz-Branche geeignet war, behauptet die Klägerin selbst nicht. Insoweit liegt auch nur eine Beschreibung der Anlage, jedoch keine Eigenschafts-Zusicherung im Sinne des § 459 BGB vor. Hiervon ist die Klägerin auf Seite 4 ihrer Klage selbst ausgegangen.

*Beschreibung vs.  
Eigenschaftszusicherung*

Das Alter einer EDV-Anlage kann zwar eine Eigenschaft sein, weil sowohl die technische Entwicklung von Hardware, als auch die Weiterentwicklung der Software schnell fortschreitet, so daß auch fabrikneue Anlagen einem schnellen Preisverfall unterliegen können, wenn fortentwickelte Hard- und Software auf den Markt kommt. Auch der Umstand, daß eine EDV-Anlage dem neuesten Stand der Technik entsprechen soll, kann eine Eigenschaft im Rechtssinne sein. Dies bedeutet jedoch nicht, daß alle Bauteile einer aus mehreren Komponenten bestehenden Hardware und die darauf abgestimmte Software im Jahre der Auslieferung – hier Mitte 1987 – hergestellt sein müssen. Die Anlage entspricht auch dann dem neuesten Stand der Technik, wenn sie im Zusammenspiel von Hard- und Software dem aktuellen Standard vergleichbarer Anlagen entspricht. Allein der Umstand, daß die von der Klägerin im einzelnen bezeichneten sechs Bauteile des 1987 gelieferten Mehrplatz-Systems aus den Baujahren 1983 bis 1985 stammten, rechtfertigt nicht den Schluß, daß die Anlage insgesamt nicht dem aktuellen technischen Stand entsprach.

*Alter und Eigenschaftsbegriff*

Die Klägerin legt nicht dar, daß die von ihr als überaltert bezeichneten Bauteile im Zeitpunkt des Kaufes der Anlage durch Nachfolgemodelle hätten ersetzt werden können, die zu einer verbesserten Gesamtleistung der Anlage geführt hätten. Ihre pauschale Behauptung, es seien bereits andere Modelle mit einem weitaus höheren technischen Stande auf dem Markt gewesen, die Software der Beklagten sei offensichtlich nicht auf die technisch neuesten Geräte anwendbar, sondern nur auf ein derart altes Modell zugeschnitten gewesen, und ferner, es habe sich um ein sog. „Auslaufmodell“ gehandelt, ist unsubstantiiert. Zudem weist die Beklagte unwidersprochen darauf hin, daß die von der Klägerin als Beispiele für modernere und technisch bessere Rechner aufgeführten AT 286-Rechner PC-Systeme, also Einplatz-Systeme sind, die mit dem streitbefangenen Mehrplatz-System nicht vergleichbar sind.

*Unsubstantiiertes Vortragen zum  
Thema „Auslaufmodell“*

Läßt sich somit schon nicht feststellen, daß der Anlage die Eigenschaft „neuester Stand der Technik“ fehlte, kann auf sich beruhen, ob eine derartige Eigenschaft im Rechtssinne zugesichert war.

Damit scheidet auch ein arglistiges Vorspiegeln einer fehlenden Eigenschaft analog § 463 Satz 2 BGB aus. Zudem sind die Ausführungen des Landgerichts, soweit es ein arglistiges Verschweigen verneint hat, zutreffend. Allerdings vermag der Senat den Ausführungen des Landgerichts nicht zu folgen, soweit es eine Verletzung der kaufmännischen Rügepflicht nach § 377 HGB angenommen hat. Unabhängig davon, daß nach dem Vorbringen der Klägerin die EDV-Anlage weder einen Mangel aufwies, noch ihr eine vertraglich vorausgesetzte Eigenschaft fehlte, war die Klägerin entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht verpflichtet, im Rahmen der ihr obliegenden Untersuchungspflicht durch einen Computer-Fachmann die Produktionsjahre der einzelnen Bauteile der Computer-Anlage feststellen zu lassen. Dies war im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht tunlich und würde eine Überspannung der Untersuchungspflicht des Käufers einer EDV-Anlage darstellen.

*Kein arglistiges Vorspiegeln  
einer fehlenden Eigenschaft*

*(Eingesandt von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln)*